

# BIG GAME FISHING CLUB DEUTSCHLAND e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen BIG GAME FISHING CLUB DEUTSCHLAND e.V.

Er hat seinen Sitz in:

83661 Lenggries, Tratenbachweg 1A

Er ist in das Vereinsregister eingetragen unter der  
Registernummer 789  
Amtsgericht Wolfratshausen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Sitz des Vereins ist nur nach ersichtlicher Notwendigkeit mit einem einstimmigen Vorstandsbeschluss zu ändern.

### § 2 Zweck

2.1.

Der Verein Big Game Fishing Club Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

2.1.1

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2.

Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Angelsportes in den Disziplinen des Meeresangelns nach waidgerechten und ethischen Grundsätzen und der damit verbundenen körperlichen und geistigen Ertüchtigung.

2.3.

Der Verein bezieht die Förderung einer nachhaltigen Fischerei und die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf die Gewässer und der in ihnen lebenden Tier- und Pflanzenwelt.

2.4.

Der Verein pflegt die Jugendarbeit und unterhält eine Jugendgruppe. Ihr Sinn und Zweck ist es, Jugendliche zu waidgerechten Angelfischern zu erziehen, sie im jugendpflegerischen Sinne zu betreuen und zum Verständnis für die Notwendigkeit eines umfassenden Umweltschutzes zu führen.

2.4.1.

Die Jugendlichen sollen dabei lernen, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, ihre Urteilsfähigkeit zu stärken, Kooperations- und Verantwortungsbereitschaft erlernen und sich bei der Ausübung des Angelsports konstruktiv mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes auseinanderzusetzen.

2.5.

Der Verein pflegt die internationale Verständigung und die olympische Idee.

2.6.

Der Verein wahrt parteipolitische, konfessionelle und ethnische Neutralität.

### § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereines.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereines an die

Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger  
DGZRS

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberrechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern, schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft, oder Frevel an der Natur gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Brief mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und der einmaligen Aufnahmegebühr wird durch die Mitglieder der Vorstandschaft festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist erstmalig mit dem Eintritt in den Verein fällig. Wobei im Eintrittsjahr der Beitrag anteilig, quartalsmäßig berechnet wird.

In den Folgejahren wird der Jahresbeitrag jeweils zum 15. Januar des Kalenderjahres per (Sepa)Lastschrift im Bankeinzug vom Konto des Mitglied abgebucht oder per Dauerauftrag auf das Vereinskonto vom Mitglied gezahlt. Auf Wunsch kann eine Rechnung erstellt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:

1. Vorstand = Präsident
2. Vorstand = Vizepräsident

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes in einfacher Mehrheit einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstand (1. und 2. Vorstand)
2. dem Schatzmeister/Kassier
3. dem Schriftführer
4. Jugendleiter
5. dem Redakteur
6. dem Datenschutzbeauftragten

Der Vorstand hat die Möglichkeit ein oder mehrere Mitglieder für den „Beirat“ vorzuschlagen. Diese müssen von den anwesenden Mitglieder, bestätigt werden und die Wahl annehmen, um dann bei der Vorstandarbeit mit zu wirken.

Die Mitglieder des gesamten Vorstandes werden während ihrer Vorstandarbeit beitragsfrei gestellt.

## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. Vorbereitung eines Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und Vorlage der Jahresplanung.
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 10 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

## **§ 11 Vorstandssitzung**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorstand schriftlich mindestens 7 Tage vorher einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist hierbei nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes, bei dessen Abwesenheit, die des 2. Vorstandes.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied einschließlich der Ehrenmitglieder eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung bei Satzungsänderungen, Vereinsauflösung
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal im ersten Quartal des Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberuft.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich verlangt.

Die Ergänzung ist zum Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

Ist weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung zeitlich unmittelbar darauf erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmehaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

## **§ 13 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

Bei Vorstandssitzungen ist ebenfalls ein Protokoll anzufertigen, wo die gefassten Beschlüsse eindeutig heraus hervorgehen.

Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

### **13.1 EDV und Datenschutz**

Der Verein ist auf Grund seiner Größe nicht mehr in der Lage, seine Mitgliederverwaltung ohne den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung zu handhaben. Er ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet, von seinen Mitgliedern eine Schriftliche Einwilligung zu dieser Datenverarbeitung einzuholen.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um Folgende Angaben: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, E-Mail, Telefon, Fax, Abteilung, Bankverbindung und Bildmaterial. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden.

Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die Veröffentlichung der eigenen Internetseite. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist unzulässig.

### **13.2 Ergänzung Datenschutz**

am 25. Mai 2018 tritt die EU-Datenschutzverordnung (EU-DSGVO) in Kraft. Mit Ernennung eines Datenschutzbeauftragten erklärt sich der BGFCD konform mit allen Neuerungen im Datenschutzgesetz. Der genaue Wortlaut ist in der **EU-Verordnung**

**2016/679**

nachzulesen. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.05.2018 wurde die EU-DSGVO akzeptiert und einstimmig beschlossen.

## **§14 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident**

14.1

Als Ehrenpräsident kann ein langjähriger Präsident oder Vizepräsident vorgeschlagen werden. Dieser muss in der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der Anwesenden Mitglieder gewählt werden.

14.2

Es kann immer nur einen amtierenden Ehrenpräsidenten geben.

14.3

Mitglieder können für Ihre besonderen Verdienste für den Verein als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Dieser Vorschlag muss in der Mitglieder Versammlung erfolgen und von der Versammlung in einfacher Mehrheit angenommen werden.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit gewählt und beitragsfrei gestellt.

14.4

Bei der Wahl des neuen Vorstandes übernimmt der Ehrenpräsident die Wahlleitung, wenn er nicht ausdrücklich auf eigenen Wunsch darauf verzichtet. In diesem Fall oder bei Abwesenheit des Ehrenpräsidenten ist ein Wahlleiter von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

14.5

Der Ehrenpräsident kann auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Er ist in diesen Sitzungen aber ohne Stimmrecht. Wobei seine Meinung ausdrücklich gehört werden sollte.

14.6

Nur durch die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung, was einem Vereinsausschluss gleichkommt, ist die Ehrenmitgliedschaft aufgehoben.

Oder auf ausdrücklichen Wunsch und Austritt des Ehrenmitgliedes aus dem Verein.

## **§15 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand bzw. erweiterten Vorstandes genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr zu erfolgen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Jahreshauptversammlung bekannt zugeben. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## **§16 Rücktritt im Vorstand**

Beim Rücktritt oder Ausschluss eines Präsidenten oder Vizepräsidenten übernimmt der noch amtierende (Vize)Präsident die Aufgaben mit, bis zur nächsten Mitgliederversammlung und Neuwahl.

Bei gleichzeitigem Rücktritt der Präsidenten übernehmen der Kassierer und der Schriftführer die Rechtsgeschäfte gemeinsam bis zur nächsten Mitgliederversammlung und Vorstandswahl.

Sollte es zu einem geschlossenen Rücktritt der Vorstandsschaft kommen, tritt der Ehrenpräsident an deren Stelle bis zur Mitgliederversammlung und Neuwahl einer Vorstandsschaft, um der Auflösung des Vereins entgegenzuwirken.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die

Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger  
DGZRS

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.  
Vor Durchführung der Auflösung und der Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens, ist zunächst das zuständige Finanzamt zu informieren und zu hören.

Vorstehende Satzung wurde am 16.11.2013 in Lindau bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Lindau, 16. November 2013

Hermann Fehringer

Harald Kaaserer

1. Vorstand

2. Vorstand

Bescheinigung:

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 21.03.2015 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderung überein.

Lenggries, den 21.03.2015

Hermann Fehringer

Annabella Elsner

1. Vorstand

Schriftführerin

Vorstehende Satzung wurde am 12.05.2018 in Marktoberdorf bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Marktoberdorf, den 12.05.2018

Hermann Fehringer

Annabella Elsner

1. Vorstand

Schriftführerin

